

ADVANT Beiten



STREITBEILEGUNG IN RUSSLAND

INHALT

Einführung.....	5
1. Staatliche Gerichte.....	6
2. Friedensrichter und ordentliche Gerichte	8
2.1 Friedensrichter	8
2.2 Ordentliche Gerichte	8
2.3 Bei welchem Gericht kann die Klage eingereicht werden?.....	9
2.4 Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen	10
2.5 Ausschließliche Zuständigkeit	11
2.6 Gerichtsinstanzen	12
3. Arbitragegerichte.....	12
3.1 Zuständigkeit der Arbitragegerichte	12
3.2 Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen	15
3.3 Anträge.....	20
3.4 Gerichtsinstanzen	20
4. Gericht für Geistiges Eigentum.....	21
5. Streitbeilegung vor Arbitragegerichten	23
6. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.....	28
7. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen	29
7.1 Allgemeines Verfahren zur Verhandlung von Streitigkeiten	29
7.2 Besonderheiten der Verhandlung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen im Unternehmensbereich	31
8. Vertretung vor staatlichen Gerichten.....	31
8.1 Gesetzliche Vertreter	32
8.2 Vertretung aufgrund einer Vollmacht.....	32
9. Beweisführung vor staatlichen Gerichten	33
10. Verbindliches vorgeordnetes Verfahren bei wirtschaftlichen Streitigkeiten	35
11. Einstweiliger Rechtsschutz	36
12. Gerichtskosten	37
12.1 Was umfassen die Gerichtskosten?	37
12.2 Staatliche Gebühr	38
12.3 Erstattung der Gerichtskosten	38
12.4 Höhe der Erstattung.....	39
12.5 Erstattungsverfahren.....	39

13. Schiedsverfahren	39
13.1 Reform des Schiedsgerichtswesens	40
13.2 MKAS bei der IHK RF als Beispiel für eine russische Arbitrage- institution	41
13.3 Verhandlung von Schiedsgerichten	41
13.4 Schiedsvereinbarung	41
14. Vollstreckungsverfahren	42
14.1 Vollstreckungsurkunde	42
14.2 Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	42
14.3 Fristen im Vollstreckungsverfahren	42
14.4 Vollstreckungsmaßnahmen	43
14.5 Abschluss des Vollstreckungsverfahrens	43
14.6 Vollstreckung ausländischer Urteile	44
14.7 Vollstreckung internationaler Schiedssprüche	45
Kontakte	46

Abkürzungen

Zivilprozessordnung der Russischen Föderation	ZPO RF
Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation	APO RF
Gesetzbuch der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten	KoAP RF
Steuergesetzbuch der Russischen Föderation	SteuerGB RF
Föderales Gesetz der Russischen Föderation Nr. 229-FS „Über die Voll- streckung“ vom 2. Oktober 2007	Gesetz über das Vollstreckungs- verfahren

Einführung

„Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.“

– Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948 –

Bei einer unternehmerischen Tätigkeit in Russland können, wie in allen Ländern, mitunter Konfliktsituationen auftreten. Viele können durch Verhandlungen mit den Geschäftspartnern gelöst werden, andere entwickeln sich jedoch zu echten Streitigkeiten. Sie können oft nur mit Hilfe von Gerichten beigelegt werden.

Die Russische Föderation garantiert als Rechtsstaat jedem den Schutz seiner Rechte, auch auf gerichtlichem Wege. Dies gilt auch für ausländische Unternehmen und Investoren. Die Reformen des Rechtssystems der letzten Jahre haben dazu geführt, dass die in der russischen Verfassung verankerten Rechte nicht nur leere Worte bleiben, sondern durch ein effektives System gegen Verletzungen geschützt werden.

In Russland gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur Streitbeilegung. Neben den staatlichen Gerichten können auch professionelle Mediatoren eingeschaltet oder die Schlichtung eines Streits kann einem (internationalen) Schiedsgericht übertragen werden. Außerdem können Streitigkeiten von ausländischen staatlichen Gerichten entschieden werden.

In dieser Broschüre haben wir wichtige Informationen zur Streitbeilegung in Russland zusammengestellt, getreu dem russischen Sprichwort: „Wer informiert ist, ist gut gewappnet“.

Die international tätige Kanzlei **ADVANT Beiten** wünscht Ihnen viel Erfolg bei Ihren Geschäften in Russland, hoffentlich ohne Streitigkeiten!

1. Staatliche Gerichte

Das Recht auf gerichtlichen Schutz ist eine der wichtigsten Garantien in der Verfassung der Russischen Föderation. Die Umsetzung dieses Rechts erfolgt durch die nationale Gerichtsbarkeit. Das russische Gerichtssystem besteht aus föderalen Gerichten und Gerichten der sogenannten „Subjekte“ der Föderation, die mit den deutschen Bundesländern vergleichbar sind.

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation entscheidet darüber, ob föderale, vom Präsidenten, der Regierung oder dem Parlament der Russischen Föderation erlassene Rechtsakte der Verfassung der Russischen Föderation entsprechen. Außerdem entscheidet es bei Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen; es kennt zudem eine Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsgerichte (Satzungsgerichte) der Subjekte der Russischen Föderation entscheiden darüber, ob regionale Rechtsakte den jeweiligen Verfassungen der Subjekte entsprechen¹.

Die meisten Streitfälle werden von Friedensrichtern und föderalen ordentlichen Gerichten entschieden, sie sind zuständig für zivilrechtliche, familienrechtliche und mietrechtliche Streitigkeiten sowie für verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Fälle.

Die Arbitragegerichte² hingegen entscheiden Streitfragen, die mit einer unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind. Sie sind daher in der Regel für Streitigkeiten unter Beteiligung juristischer Personen und von Einzelunternehmern zuständig. Bestimmte Arten von Streitigkeiten, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen verbunden sind, können aber auch von einem Friedensrichter oder ordentlichen Gericht verhandelt werden.

Das Gericht für geistiges Eigentum verhandelt Streitigkeiten um die Nutzung von Rechten an Ergebnissen geistiger Tätigkeit. Weitere spezialisierte Gerichte wie etwa die Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- oder Finanzgerichte in Deutschland kennt das russische Gerichtssystem nicht.

An ordentlichen Gerichten in Russland werden Kollegien gebildet, die aus den sich auf bestimmte Gebiete spezialisierten Richtern bestehen. In der Regel gibt es Kollegien für zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren. An Arbitragegerichten werden ebenfalls Kollegien, in der Regel für die Entscheidungen in Insolvenz- sowie zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren, gebildet.

¹ Verfassungsgerichte (Satzungsgerichte) existieren derzeit in 14 Subjekten der Russischen Föderation; ab dem 1. Januar 2023 werden alle bestehenden Verfassungsgerichte aufgelöst (Föderales Verfassungsgesetz Nr. 7-FKS „Über die Änderung bestimmter föderaler Verfassungsgesetze“ vom 8. Dezember 2020).

² Der Begriff Arbitragegericht ist historisch entstanden. Es handelt sich dabei um staatliche Gerichte für Wirtschaftsfragen. Sie sind am ehesten mit einer deutschen Kammer für Handelssachen am Landgericht vergleichbar, nicht aber mit einem Schiedsgericht!

2. Friedensrichter und ordentliche Gerichte

Den Kern des russischen Gerichtssystems bilden Friedensrichter und die ordentlichen Gerichte. Sie können auch für Investoren von Bedeutung sein.

2.1 FRIEDENSRICHTER

Friedensrichter verhandeln als Gerichte erster Instanz Fälle aus verschiedenen Rechtsgebieten. In ihre Zuständigkeit fallen folgende Verfahren und Streitigkeiten:

- strafrechtliche Verfahren, bei denen die Strafandrohung drei Jahre Freiheitsentzug nicht übersteigt,
- familienrechtliche Streitigkeiten (Scheidungsverfahren; Verfahren zur Vermögensaufteilung, sofern der Streitwert RUB 50.000 nicht übersteigt; andere familienrechtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen),
- zivilrechtliche Streitigkeiten, sofern der Streitwert RUB 50.000 nicht übersteigt, mit Ausnahme von Erbschaftsangelegenheiten und Verfahren aus Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit der Schaffung und Nutzung von geistigem Eigentum,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes mit einem Klagewert von höchstens RUB 100.000,
- verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.

In der Russischen Föderation gibt es derzeit 7.773 Friedensrichter.³

2.2 ORDENTLICHE GERICHTE

Die Mehrzahl der Fälle wird vor ordentlichen Gerichten verhandelt. In ihre Zuständigkeit fallen alle Streitigkeiten, für die nicht die Arbitragegerichte, die Friedensrichter oder spezialisierte Gerichte zuständig sind. Sie entscheiden Strafverfahren, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten unter Beteiligung natürlicher Personen, Streitigkeiten mit staatlichen Organen und einige weitere Fallgruppen.

Die ordentlichen Gerichte verhandeln aber auch eine Reihe von Verfahren, an denen juristische Personen beteiligt sind, insbesondere:

- arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- Verbraucherschutzverfahren.

³ Nach dem Föderalen Gesetz Nr. 218-FS „Über die Gesamtzahl der Friedensrichter und die Anzahl der Gerichtsgebiete in den Subjekten der Russischen Föderation“ vom 29. Dezember 1999 (in der Fassung vom 30. Dezember 2021).

2.3 BEI WELCHEM GERICHT KANN DIE KLAGE EINGEREICHT WERDEN?

Nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts kann ein Kläger an folgenden Orten Klage erheben:

(1) am Wohnort (Sitz) des Beklagten (allgemeine Regel),

(2) in besonderen Fällen am Wohnort (Sitz) des Klägers, etwa:

- gegen einen Beklagten, dessen Wohnort unbekannt ist oder der keinen Wohnsitz in Russland hat,
- bei Klagen auf Unterhaltszahlung oder Vaterschaftsanerkennung,
- bei Klagen auf Scheidung, wenn beim Kläger ein minderjähriges Kind lebt oder wenn dem Kläger aus gesundheitlichen Gründen eine Fahrt zum Wohnort des Beklagten nicht zumutbar ist,
- bei Schadensersatzklagen wegen einer Körperverletzung, die eine Verstümmelung, Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Unterhaltspflichtigen zur Folge hatte,
- bei Klagen auf Wiederherstellung von Arbeits-, Pensions- und Wohnrechten, auf Rückgabe von Vermögen oder Wertersatz sowie auf Ausgleich von Nachteilen einer rechtswidrigen Verurteilung, wegen einer rechtswidrigen strafrechtlichen Verfolgung oder Haftstrafe, wegen einer schriftlichen Verpflichtung, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, oder eines Arrestes aufgrund einer Ordnungswidrigkeit,
- bei Verbraucherschutzklagen.

(3) am Ort des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags:

- bei Verbraucherschutzklagen,
- bei Klagen aus Verträgen, in denen ein Erfüllungsort bestimmt ist.

Parteien können auch eine Gerichtsstandsvereinbarung abschließen, wenn der Fall nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt.

2.4 VERFAHREN UNTER BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Ordentliche Gerichte können auch Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen verhandeln, wenn ein beklagtes Unternehmen seinen Sitz oder ein ausländischer Beklagter seinen Wohnsitz in Russland hat. Dies gilt auch dann, wenn:

- die Geschäftsführung, die Filiale oder die Repräsentanz einer ausländischen Person in Russland ansässig sind,
- der Beklagte Vermögen in Russland besitzt und (oder) im Internet Werbung verbreitet, um die Aufmerksamkeit von Verbrauchern auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu wecken,
- bei einer Unterhalts- oder Vaterschaftsklage der Kläger seinen Wohnsitz in Russland hat,
- bei einem Schadensersatzverfahren wegen einer Körperverletzung, die eine Verstümmelung, Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Unterhaltspflichtigen zur Folge hatte, wenn der Schaden in Russland zugefügt wurde oder der Kläger dort seinen Wohnsitz hat,
- bei einem Verfahren auf Ersatz eines Vermögensschadens, wenn die schadenverursachende Handlung oder ein anderer relevanter Umstand in Russland vorgenommen wurde bzw. eingetreten ist,
- die Klage sich aus einem Vertrag ergibt, der vollständig oder teilweise in Russland erfüllt wurde oder erfüllt werden sollte,
- die Klage sich aus einer ungerechtfertigten Bereicherung ergibt, die in Russland eingetreten ist,
- bei einem Scheidungsverfahren, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in Russland hat oder einer der Ehepartner russischer Staatsbürger ist,
- bei einem Verfahren zum Schutz der Ehre, Würde oder der geschäftlichen Reputation, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in Russland hat,
- bei einem Verfahren um den Schutz personenbezogener Daten (u. a. zum Ersatz von Nachteilen und (oder) Ausgleich eines moralischen Schadens), wenn der Kläger seinen Wohnsitz in Russland hat,
- bei einem Verfahren auf Unterlassung der Weitergabe von Daten seitens des Betreibers einer Internet-Suchmaschine, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in Russland hat.

2.5 AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Folgende Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen werden ausschließlich von russischen Gerichten erörtert:

- Verfahren über Rechte an einer in Russland belegenen Immobilie,⁴
- Verfahren über Streitigkeiten aus einem Speditionsvertrag, wenn der Spediteur seinen Sitz in Russland hat,
- Verfahren zur Scheidung von Ehen russischer Staatsbürger mit ausländischen Staatsbürgern oder Staatenlosen, wenn beide Ehepartner ihren Wohnsitz in Russland haben,
- Verfahren zur Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Russland hat oder die festzustellende Tatsache sich dort ereignet hat,
- Verfahren über einen Antrag auf Adoption, auf Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit bzw. auf Erklärung einer nicht volljährigen natürlichen Person für voll geschäftsfähig, wenn die betroffene Person russischer Staatsbürger ist oder ihren Wohnsitz in Russland hat,
- Verfahren über den Antrag, eine natürliche Person für verschollen oder verstorben zu erklären, wenn die betreffende Person russischer Staatsbürger ist oder ihren letzten bekannten Wohnsitz in Russland hatte, und von dieser Frage die Feststellung von Rechten und Pflichten natürlicher Personen mit Wohnsitz in Russland oder von Unternehmen mit Sitz in Russland abhängt,
- Verfahren über den Antrag, eine in Russland befindliche Sache, für herrenlos zu erklären oder das Recht kommunalen Eigentums an einer herrenlosen, unbeweglichen Sache, die in Russland belegen ist, festzustellen,
- Verfahren über einen Antrag, verloren gegangene Inhaber- oder Orderpapiere, die von einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland oder einem Unternehmen mit Sitz in Russland ausgegeben wurden, für ungültig zu erklären und Rechte an diesen Papieren wiederherzustellen (Aufgebotsverfahren),

⁴ Bei dieser Art von Streitigkeiten ist die Auffassung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation zu berücksichtigen. Es hat in seiner Entscheidung Nr. 10-P vom 26. Mai 2011 die Möglichkeit eingeräumt, Streitigkeiten über Rechte an Immobilien Schiedsgerichten zu übertragen: „Die Entscheidungen von Schiedsgerichten bilden die Grundlage dafür, dass andere Subjekte bestimmte rechtserhebliche Handlungen vornehmen. Die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien und Immobiliengeschäften als Akt des registrierenden staatlichen Organs findet statt, nachdem in Bezug auf die Immobilie verschiedene rechtserhebliche Handlungen vorgenommen wurden. Sie ist kein Faktor, der die Natur der zivilrechtlichen Verhältnisse an diesem Vermögen ändert. Das zwingende Erfordernis der staatlichen Registrierung von Rechten an Immobilien und Immobiliengeschäften kann nicht als Umstand angesehen werden, der die Möglichkeit ausschließt, Immobilienstreitigkeiten auf Schiedsgerichte zu übertragen.“

- Verfahren mit Beteiligung von Personen, gegen die restriktive Maßnahmen eines ausländischen Staates, einer staatlichen Vereinigung oder Union oder einer staatlichen (zwischenstaatlichen) Einrichtung verhängt wurden,
- Verfahren mit Beteiligung einer russischen oder ausländischen juristischen Person, wenn restriktive Maßnahmen (Sanktionen) Grund für dieses Verfahren sind.

2.6 GERICHTSINSTANZEN

Die ZPO RF sieht die Verhandlung von Zivilsachen in fünf Instanzen vor:

- erste Instanz (in der Regel Friedensrichter, Bezirksgerichte und Gerichte der Subjekte der Russischen Föderation),
- Berufungsinstanz (Bezirksgerichte für Entscheidungen von Friedensrichtern, Gerichte der Subjekte der Russischen Föderation für Bezirksgerichte, ordentliche Berufungsgerichte für die Gerichte der Subjekte),
- erste Kassationsinstanz (ordentliche Kassationsgerichte),
- zweite Kassationsinstanz (Gerichtskollegium für Zivilsachen des Obersten Gerichts),
- Aufsichtsinstanz (Präsidium des Obersten Gerichts).

3. Arbitragegerichte

Die Arbitragegerichte richten sich nach dem Föderalen Verfassungsgesetz Nr. 1-FKS „Über die Arbitragegerichte der Russischen Föderation“ vom 28. April 1995. Es gibt Arbitragegerichte der Bezirke (Kassationsgerichte), Arbitrageberufungsgerichte und Arbitragegerichte der ersten Instanz in den Subjekten.

Den grundlegenden rechtlichen Rahmen für Verfahren vor Arbitragegerichten bildet die APO RF.

3.1 ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBITRAGEGERICHTE

In die Zuständigkeit der Arbitragegerichte fallen wirtschaftliche Streitigkeiten und andere Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch juristische Personen und Einzelunternehmer. Insbesondere verhandeln die Arbitragegerichte wirtschaftliche Streitigkeiten unter Beteiligung:

- von ordnungsgemäß registrierten juristischen Personen und Einzelunternehmern,
- der Russischen Föderation, von Subjekten der Russischen Föderation, von kommu-

nen Gebilden, staatlichen Organen sowie Organen der örtlichen Selbstverwaltung (kommunalen Organen),

- russischer, ausländischer und internationaler Unternehmen, russischer sowie ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben,
- von Unternehmen mit ausländischen Investitionen, sofern internationale Verträge der Russischen Föderation nichts anderes vorsehen.

Abgesehen von seltenen Ausnahmen verhandeln die Arbitragegerichte keine Streitigkeiten, an denen natürliche Personen beteiligt sind.

Außerdem verhandeln sie im verwaltungsrechtlichen Verfahren:

- wirtschaftliche Streitigkeiten und andere Angelegenheiten aus verwaltungsrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, welche mit der Ausübung einer unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit durch juristische Personen und Einzelunternehmer verbunden sind (Anfechtung von Rechtsakten aus verschiedenen Bereichen),
- wenn die Verhandlung von Verwaltungsgerichtsverfahren gesetzlich in die Zuständigkeit der Arbitragegerichte fällt,
- Verfahren zur Eintreibung von Abgaben, Gebühren und Geldstrafen von Unternehmen und natürlichen Personen, die eine unternehmerische oder andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,
- weitere Verfahren, die aus verwaltungsrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen entstehen.

In einem besonderen Verfahren stellen Arbitragegerichte Tatsachen fest, welche für die Entstehung, Änderung und Beendigung der Rechte von Unternehmen und natürlichen Personen bei einer unternehmerischen oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit von Bedeutung sind.

Die APO RF weist eine Reihe von Streitigkeiten ausschließlich den Arbitragegerichten zu. Dies sind insbesondere:

- Streitigkeiten über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz),
- einige Arten gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten,

- Streitigkeiten über die Verweigerung bzw. Nichtvornahme der staatlichen Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern,
- Streitigkeiten über die Tätigkeit von Depositaren, die mit der Erfassung von Rechten an Wertpapieren und mit der Ausübung von anderen gesetzlich vorgesehenen Rechten und Pflichten verbunden sind,
- Streitigkeiten über die Tätigkeit von staatlichen Körperschaften, die mit deren Rechtsstellung, Leitung, Umwandlung, Liquidation, Organisation, den Befugnissen ihrer Organe und der Haftung ihrer Organmitglieder verbunden sind,
- Verfahren zum Schutz des geschäftlichen Rufes im Bereich einer unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Besondere Beachtung verdienen die folgenden Verfahren, die ebenfalls in die Zuständigkeit der Arbitragegerichte fallen:

- Anfechtung von Schiedssprüchen,
- Erteilung von Vollstreckungstiteln zur Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen,
- Unterstützung der Schiedsgerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeit,
- Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und von ausländischen Schiedssprüchen.

In der Regel wird eine Klage oder ein entsprechender Antrag beim Arbitragegericht des Subjekts am Sitz oder Wohnort des Beklagten eingereicht.

Stellt das Gericht fest, dass der Kläger bei der Einreichung der Klage bösgläubig vorgegangen ist, um die Zuständigkeit künstlich zu ändern, so verweist das Gericht das Verfahren an ein anderes Gericht, das zuständig gewesen wäre, wenn die bösgläubige Handlung nicht stattgefunden hätte.⁵

Das Gesetz sieht einige Ausnahmen vor, die es dem Kläger ermöglichen, das zuständige Gericht auszuwählen:

- Eine Klage gegen einen Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, kann bei dem Arbitragegericht, an dem das Vermögen des Beklagten belegen ist, oder beim

⁵ Pkt. 17 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 46 „Über die Anwendung der Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation bei der Verhandlung von Verfahren vor einem Gericht der ersten Instanz“ vom 23. Dezember 2021.

Gericht am letzten bekannten Aufenthaltsort oder Wohnsitz des Beklagten in Russland eingereicht werden.

- Eine Klage gegen mehrere Beklagte, die auf dem Gebiet verschiedener Subjekte ihren Sitz oder Wohnsitz haben, kann beim Arbitragegericht am Sitz bzw. Wohnsitz eines der Beklagten erhoben werden.
- Eine Klage gegen einen Beklagten, der sich auf dem Gebiet eines ausländischen Staates befindet oder Wohnsitz hat, kann bei dem Arbitragegericht erhoben werden, an dem Vermögen des Beklagten belegen ist.
- Eine Klage aus einem Vertrag kann am Erfüllungsort erhoben werden, wenn der Vertrag einen solchen Ort bestimmt. Der tatsächliche Erfüllungsort der Verpflichtung oder die Bestimmung des Erfüllungsorts einer Verpflichtung im Vertrag (z. B. Anschrift des Lagers des Lieferanten) reicht jedoch alleine nicht aus, um eine Klage am Erfüllungsort des Vertrages zu erheben. Ist der Erfüllungsort im Vertrag nicht ausdrücklich angegeben oder fehlt die Anschrift der Erfüllung, so gelten für den Gerichtsstand die allgemeinen Regeln.⁶
- Eine Klage auf Ersatz des durch einen Zusammenstoß von Schiffen verursachten Schadens und auf Einforderung der Entschädigung für Hilfe und Rettung in Seenot kann am Aufenthaltsort des Schiffes des Beklagten oder im Heimathafen des Schiffes des Beklagten sowie am Erfüllungsort des Vertrages erhoben werden.
- Eine Klage gegen eine juristische Person im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihrer Filiale oder Repräsentanz, die sich nicht am Sitz der juristischen Person befindet, kann beim Arbitragegericht am Sitz der juristischen Person oder am Sitz der Filiale oder Repräsentanz erhoben werden.

Parteien können einen Gerichtsstand auch durch eine spezielle Zuständigkeitsvereinbarung (Vereinbarung über die Wahl des für Streitigkeiten zuständigen Gerichts) abweichend festlegen; ausgenommen sind Fälle einer ausschließlichen Zuständigkeit der Arbitragegerichte.

3.2 VERFAHREN UNTER BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Die russischen Arbitragegerichte führen Verfahren über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung einer unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit unter Beteiligung ausländischer Unternehmen bzw. natürlicher Personen, wenn:

- der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz in Russland hat oder er dort über Vermögen verfügt,

⁶ Pkt. 7 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 46 „Über die Anwendung der Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation bei der Verhandlung von Verfahren vor einem Gericht der ersten Instanz“ vom 23. Dezember 2021.

- sich die Geschäftsführung, die Filiale oder die Repräsentanz einer ausländischen Person in Russland befinden,⁷
- die Streitigkeit aus einem Vertrag herrührt, dessen Erfüllung in Russland erfolgt ist oder erfolgen sollte,
- die Streitigkeit eine ungerechtfertigte Bereicherung zum Gegenstand hat, die in Russland angefallen ist,
- Handlungen oder Umstände, die zu einem Vermögensschaden geführt haben, in Russland stattfanden oder der Vermögensschaden auf dem Gebiet der Russischen Föderation auftrat,
- der Kläger in einem Verfahren zum Schutz seines geschäftlichen Rufes in Russland registriert ist,
- der Streit im Zusammenhang mit Wertpapieren entstanden ist, die in Russland in Umlauf gebracht worden sind,
- der Antragsteller in einem Verfahren zur Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache darauf hinweist, dass diese Tatsache in Russland gegeben ist,
- die Streitigkeit sich aus Verhältnissen ergibt, die mit der staatlichen Registrierung von Domainnamen in der russischen Domainzone und anderen Objekten und der Erbringung von Dienstleistungen im Internet in Russland im Zusammenhang stehen,
- in anderen Fällen, in denen eine enge Verbindung des streitigen Rechtsverhältnisses zu Russland besteht.

Außerdem sind die Parteien berechtigt, einen Streit durch eine Zuständigkeitsvereinbarung einem russischen Arbitragegericht zuzuweisen. Sie sind allerdings nicht berechtigt, durch eine solche Vereinbarung zwingend anwendbare Normen zum Gerichtsstand zu ändern.

In die ausschließliche Zuständigkeit der russischen Arbitragegerichte fallen bei Verfahren unter Beteiligung ausländischer Personen:

⁷ Nach Auffassung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation kann der Sitz einer Repräsentanz einer ausländischen Person in Russland als ständiger Geschäftssitz dieser Person unabhängig davon anerkannt werden, ob sie nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren förmlich registriert oder akkreditiert ist (Pkt. 16 der Verordnung Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation „Über die Verhandlung von Verfahren zu wirtschaftlichen Streitigkeiten, die sich aus durch Auslandsberührung erschwerten Verhältnissen ergeben, durch Arbitragegerichte“ vom 27. Juni 2017).

- Streitigkeiten über Vermögen, das sich im staatlichen Eigentum der Russischen Föderation befindet, einschließlich Streitigkeiten bei der Privatisierung oder Enteignung von Vermögen für den staatlichen Bedarf,
- Streitigkeiten über Immobilien in Russland,⁸
- Streitigkeiten über die Registrierung/Erteilung von Patenten, die Registrierung/Erteilung von Bescheinigungen über Marken, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster oder Streitigkeiten über die Registrierung anderer Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit, die einer Registrierung oder der Erteilung eines Patentes oder einer Bescheinigung in Russland bedürfen,
- Streitigkeiten über die Löschung von Eintragungen in staatlichen Registern, die durch eine russische Behörde vorgenommen wurden,
- Streitigkeiten wegen der Errichtung, Liquidation oder Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern in Russland sowie wegen der Anfechtung von Beschlüssen der Organe von juristischen Personen.

Bei einem Verfahren vor einem Arbitragegericht sollten ausländische Unternehmen wichtige Fragen, wie die Wahl des anwendbaren Rechts, die Notwendigkeit der Legalisation von ausländischen Urkunden, v.a. aber die gegenüber dem Ausland abweichenden Standards der Beweisführung in Russland berücksichtigen.

Zudem müssen die Parteien das Sanktionsrecht berücksichtigen. Im Juni 2020 traten neue Bestimmungen der APO RF⁹ (Art. 248.1 und 248.2) in Kraft. Von Sanktionen betroffenen russischen juristischen Personen ist es demnach gestattet, selbst dann vor einem russischen staatlichen Gericht gegen ausländische Vertragspartner vorzugehen, wenn eine Klausel zu Gunsten einer ausländischen Schiedsinstitution (oder eines ausländischen staatlichen Gerichts) vorliegt. Nach Art. 248.1 APO RF fallen folgende Verfahren in die ausschließliche Zuständigkeit der Arbitragegerichte der Russischen Föderation:

- 1) Streitigkeiten mit Beteiligung von Personen, gegen die ein ausländischer Staat, ein staatlicher Verband und (oder) eine staatliche (zwischenstaatliche) Einrichtung eines ausländischen Staates oder eines staatlichen Verbandes und (oder) einer staatlichen Vereinigung restriktive Maßnahmen verhängt haben („**Ausländische restriktive Maßnahmen**“).

⁸ Siehe Fn. 6.

⁹ Föderales Gesetz Nr. 173-FS vom 8. Juni 2020.

- 2) Streitigkeiten zwischen einer russischen oder ausländischen Person und einer anderen russischen oder ausländischen Person, wenn der Grund für die Streitigkeit Ausländische restriktive Maßnahmen in Bezug auf russische Staatsbürger und russische juristische Personen sind.

Zu den Personen, die von Ausländischen restriktiven Maßnahmen betroffen sind, gehören:

- 1) Staatsbürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen, gegen die Ausländische restriktive Maßnahmen verhängt wurden,
- 2) ausländische juristische Personen, auf die Ausländische restriktive Maßnahmen angewandt werden, wobei die Grundlagen für diese Maßnahmen restriktive Maßnahmen sind, die von einem ausländischen Staat, einem staatlichen Verband und (oder) einer Vereinigung und (oder) einer staatlichen (zwischenstaatlichen) Institution eines ausländischen Staates oder eines staatlichen Verbandes und (oder) einer Vereinigung in Bezug auf Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen verhängt wurden.

Die oben genannten Personen sind berechtigt:

- 1) sich zur Beilegung der Streitigkeit an das Arbitragegericht des Subjekts der Russischen Föderation an ihrem Sitz oder Wohnort zu wenden, sofern keine Streitigkeit zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und aus demselben Grund vor einem ausländischen Gericht oder einem internationalen Handelsschiedsgerichts außerhalb der Russischen Föderation anhängig ist,
- 2) das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens vor einem ausländischen Gericht oder einem internationalen Wirtschaftsschiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation zu beantragen.

Ist bereits ein Schiedsspruch ergangen, untersagt Art. 248.1 APO RF nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung bzw. eines ausländischen Schiedsspruchs, wenn sie/er aufgrund einer Klage einer von den Sanktionen betroffenen russischen Person ergangen ist. Gleiches gilt, wenn diese Person keine Einwendungen gegen die Verhandlung eines Streits mit ihrer Beteiligung durch ein ausländisches Gericht oder internationales Schiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation erhoben hat, insbesondere keinen Antrag gestellt hat, eine Klage oder Verhandlung durch ein ausländisches Gericht oder internationales Schiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation zu untersagen.

Zur Anwendung dieser Normen gab das Oberste Gericht der Russischen Föderation folgende Erläuterungen:¹⁰

- 1) Ziel der Änderung der APO RF war es, Garantien für die Sicherung der Rechte und gesetzlichen Interessen einzelner Kategorien von Staatsbürgern der Russischen Föderation und russischer juristischer Personen festzulegen, gegen die von ausländischen Staaten restriktive Maßnahmen verhängt wurden, weil diese restriktiven Maßnahmen ihnen de facto die Möglichkeit nehmen, ihre Rechte vor ausländischen Gerichten, internationalen Organisationen oder Schiedsgerichten außerhalb der Russischen Föderation zu verteidigen.
- 2) Die Verhängung von Sanktionen gegen eine russische Person, die an einem Streit vor einem internationalen Schiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation beteiligt ist, reicht für sich genommen aus, um eine Beschränkung des Zugangs zur Gerichtsbarkeit für diese russische Person anzunehmen.
- 3) Damit ein Streit der Zuständigkeit russischer Gerichte unterstellt wird, genügt eine in prozessualer Form vorgebrachte einseitige Willenserklärung.
- 4) Es ist nicht zwingend notwendig, den Einfluss der restriktiven Maßnahmen auf die Durchsetzbarkeit der Schiedsklausel zu beweisen. Die Formulierung des Gesetzes unterstreicht vielmehr, dass der Nachweis dieser Umstände fakultativ ist.
- 5) Die Verhängung von restriktiven Maßnahmen (Verboten und persönlichen Sanktionen) durch ausländische Staaten gegen russische Personen verletzt deren Rechte zumindest im Hinblick auf ihren Ruf und bringt sie dadurch bewusst in eine unterlegene Position gegenüber anderen Personen. Unter diesen Umständen sind Zweifel berechtigt, dass ein Streit mit Beteiligung einer Person, die sich in einem Staat befindet, der restriktive Maßnahmen verhängt hat, auf dem Gebiet eines ausländischen Staates, der ebenfalls restriktive Maßnahmen verhängt hat, unter Wahrung der Garantien eines gerechten Gerichtsverfahrens, u. a. der einer Unvoreingenommenheit des Gerichts als Element des Zugangs zur Gerichtsbarkeit erfolgen wird.
- 6) Verletzung der Rechte des Klägers (ausländisches Unternehmen) auf gerichtlichen Schutz vor, da der Kläger den gerichtlichen Schutz vor einem russischen Gericht geltend machen kann.
- 7) Ein Klageverbot als Sicherungsmaßnahme ist nur solange aktuell und effektiv, bis die entsprechenden Handlungen vorgenommen wurden. Danach ist ein gerichtliches Verbot nicht mehr umsetzbar, gewährt dem Antragsteller keinen Rechtsschutz und verliert folglich jede Bedeutung.

¹⁰ Beschluss des Gerichtskollegiums für wirtschaftliche Streitigkeiten des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 309-ES21-6955(1-3) vom 9. Dezember 2021 in der Sache Nr. A60-36897/2020.

Unterliegt das beklagte russische Unternehmen solchen restriktiven Maßnahmen, muss im Voraus abgeschätzt werden, welche Folgen sich ergeben, wenn ein russisches staatliches Gericht auf Antrag des russischen Unternehmens („Antrag“) ein Klageverbot erlässt. Bei der Prüfung dieses Antrags kann das ausländische Unternehmen am Verfahren vor dem russischen Gericht teilnehmen und seine Einwände vorbringen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Forderung des ausländischen Unternehmens gegen den russischen Beklagten vor einem russischen staatlichen Gericht eingeklagt werden, selbst wenn der Vertrag eine Schiedsklausel (oder eine Gerichtsstandsklausel) zu Gunsten eines ausländischen Forums enthält.

3.3 ANTRÄGE

Je nach Art des Rechtsstreits muss der Kläger sich in einer bestimmten prozessualen Form an das Gericht wenden:

- mit einem Klageantrag – bei wirtschaftlichen Streitigkeiten und anderen Angelegenheiten aus zivilrechtlichen Verhältnissen,
- mit einem Antrag – bei Angelegenheiten, die sich aus verwaltungsrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen ergeben, bei Insolvenzverfahren, in speziellen Verfahren (zur Feststellung rechtserheblicher Tatsachen), bei der Anfechtung von Rechtsakten oder von Handlungen (Unterlassungen) staatlicher Organe, bei der Überprüfung von Gerichtsentscheidungen im Revisionsverfahren und in weiteren in der APO RF vorgesehenen Fällen,
- mit einer Beschwerde – bei der Anrufung der Berufungs- und Kassationsinstanz und in weiteren in der APO RF und anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen.

3.4 GERICHTSINSTANZEN

Auch die APO RF sieht eine Verhandlung von Streitigkeiten in fünf Instanzen vor:

- in der ersten Instanz (Arbitragegerichte der Subjekte),
- in der Berufungsinstanz (Arbitrageberufungsgerichten),
- in der ersten Kassationsinstanz (Arbitragegerichten der Bezirke),
- in der zweiten Kassationsinstanz (Kollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichts (ein Richter des Obersten Gerichts kann die Übergabe des Verfahrens an dieses Kollegium verweigern)),
- in der Aufsichtsinstanz (Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation).

4. Gericht für Geistiges Eigentum

Das Gericht für Geistiges Eigentum hat 2013 seine Tätigkeit aufgenommen.

Die Idee zur Errichtung eines spezialisierten Gerichts, das sich ausschließlich mit Fragen des geistigen Eigentums beschäftigt, wurde in Juristenkreisen bereits seit Beginn der neunziger Jahre diskutiert, als das Gesetz über Patentbeauftragte verabschiedet wurde. Ein erster Gesetzesentwurf wurde bereits 1994 ausgearbeitet. 2010 wurde der Staatsduma ein weiterer Entwurf eines Gesetzes über ein Patentgericht vorgelegt, allerdings reichte das damalige Oberste Arbitragegericht zeitgleich einen Gesetzesentwurf über ein Gericht für Geistiges Eigentum ein, der in der Folge angenommen wurde.

Hauptargument für ein spezialisiertes Gericht sind die Besonderheiten bei streitigen Verfahren aus dem Bereich des geistigen Eigentums: Sie sind meist schwierig zu entscheiden, weil sie neben juristischen auch technische Kenntnisse erfordern. Für Arbitragerichter, die normalerweise Streitigkeiten aus Verträgen, gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen o.ä. verhandeln, ist es nicht einfach, auf die Voraussetzungen der Patentfähigkeit von Erfindungen „umzuschalten“ (Neuheit, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, und gewerblich verwertbar). Die Terminologie des Rechts des geistigen Eigentums unterscheidet sich zudem von der üblichen Terminologie des russischen Zivilrechts.

Ein großes praktisches Problem bei der Errichtung des Gerichts für Geistiges Eigentum bestand darin, geeignete Richter mit einer juristischen und einer technischen Ausbildung zu finden. Derzeit sind beim Gericht für Geistiges Eigentum 18 Richter tätig, von denen lediglich vier zusätzlich eine technische Ausbildung haben.

Das Gericht für Geistiges Eigentum gehört zum System der Arbitragegerichte und wird als „spezialisiertes“ Arbitragegericht bezeichnet.

Es wurde für die Behandlung von Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums als besonderer Kategorie von Streitigkeiten geschaffen. Unzutreffend ist dagegen die Annahme, das Gericht für Geistiges Eigentum entscheide seit dem Zeitpunkt seiner Errichtung sämtliche Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums.

In die Zuständigkeit des Gerichts für Geistiges Eigentum fällt die Verhandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des russischen Patentamtes Rospatent und der Kammer für Patentstreitigkeiten, d.h. das Gericht für Geistiges Eigentum verhandelt Streitigkeiten, die aus verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnissen herrühren. Zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten an Objekten geistigen Eigentums bleiben weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Arbitra-

gegerichte.¹¹ Gleichzeitig ist Kassationsinstanz für solche Streitigkeiten nicht das Arbitragegericht des Bezirks, sondern das Gericht für Geistiges Eigentum. Als Gericht der ersten Instanz verhandelt das Gericht für Geistiges Eigentum Fälle der Anfechtung von Rechtsakten von Rospatent und der Gosortkommissija (Staatskommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Zuchtergebnissen, wenn es um Züchtungen geht), z.T. auch von Rechtsakten der Antimonopolbehörde. So kann beim Gericht für Geistiges Eigentum ein Antrag gestellt werden, die Verfahrensordnung von Rospatent zur Registrierung von Erfindungen für unwirksam zu erklären. Denkbar wäre aber auch ein Antrag, eine konkrete Entscheidung von Rospatent, mit der einem Antragsteller die Registrierung einer bestimmten technischen Lösung als Erfindung verweigert wurde, für unwirksam zu erklären.

Das Gericht für Geistiges Eigentum ist zudem zuständig für Streitigkeiten über den Ersatz von Schäden, die durch einen Rechtsakt, eine Entscheidung oder durch Handlungen (Unterlassungen) föderaler Organe und (oder) Amtspersonen im Bereich des geistigen Eigentums zugefügt wurden.

Eine Berufung gegen Entscheidungen des Gerichts für Geistiges Eigentum ist nicht möglich.¹² Entscheidungen des Gerichts treten also in der ersten Instanz sofort mit Verkündung in Kraft; gegen sie kann nur im Kassationsverfahren beim Präsidium des Gerichts für Geistiges Eigentum Beschwerde eingelegt werden.¹³

Das Gericht für Geistiges Eigentum verhandelt als Kassationsinstanz auch Fälle, die es in der ersten Instanz entschieden hat, ebenso Fälle zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum, die durch Arbitragegerichte in erster Instanz und durch Arbitrageberufungsgerichte entschieden wurden. Zur letzten Kategorie gehören insbesondere:

- Verfahren wegen einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum,
- Verfahren über Vor- und Nachnutzungsrechte,
- Verfahren über Streitigkeiten aus Verträgen über die Veräußerung eines ausschließlichen Rechtes sowie aus Lizenzverträgen,
- Verfahren zur verwaltungsrechtlichen Haftung für die Begehung einiger Ordnungswidrigkeiten (Art. 14.10, Art. 14.33 Ziff. 1–2 KoAP RF),

¹¹ Möglich ist auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei einem Streit zwischen natürlichen Personen ohne Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

¹² Dies stellt eine seltene Ausnahme im russischen Gerichtssystem dar, bei der gegen Entscheidungen eines Gerichts der ersten Instanz in einem Klageverfahren keine Berufung möglich ist.

¹³ Gleiches gilt für Beschlüsse des Gerichts für Geistiges Eigentum, die getrennt von der Gerichtsentscheidung angefochten werden können, mit der die inhaltliche Verhandlung einer Sache abgeschlossen wird.

- Anfechtung von Verordnungen verwaltungsrechtlicher Organe über verwaltungsrechtliche Belangung nach Art. 14.33 Ziff. 1–2 KoAP RF,
- Beschwerden gegen Entscheidungen und (oder) Anweisungen der Antimonopolbehörde bei Verstößen nach Art. 14 Ziff. 1 Pkt. 4 des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz des Wettbewerbs“.

Kassationsverfahren gegen Entscheidungen der Arbitragegerichte werden beim Gericht für Geistiges Eigentum durch ein Kollegium aus drei Richtern verhandelt. Verfahren, die das Gericht für Geistiges Eigentum in der ersten Instanz entschieden hat, behandelt im Kassationsverfahren das Präsidium des Gerichts.

5. Streitbeilegung vor Arbitragegerichten

Der russische Arbitrageprozess kennt drei Grundformen eines Gerichtsverfahrens:

- (i) Klageverfahren,
- (ii) vereinfachtes Verfahren,
- (iii) Beschlussverfahren.

Das Klageverfahren ist die allgemeine und am weitesten verbreitete Form. Die meisten Verfahren vor Arbitragegerichten werden nach diesen Regeln verhandelt.

Anders als das Klageverfahren sind das vereinfachte Verfahren und das Beschlussverfahren Sonderformen.

Die Hauptunterschiede zwischen den genannten Gerichtsverfahren sind in der nachstehenden Vergleichstabelle dargestellt.¹⁴

¹⁴ Die Tabelle enthält allgemeine Informationen, ohne auf Ausnahmen und gesetzlich gesondert festgelegte Fälle einzugehen.

Parteien	Klageverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Anordnungsverfahren
<p>Parteien</p> <p>Kläger und Beklagter.</p> <p>Bei öffentlich-rechtlichen Verfahren: Antragsteller und Antragsgegner.</p>	<p>Kläger und Beklagter.</p> <p>Bei öffentlich-rechtlichen Verfahren: Antragsteller und Antragsgegner.</p>	<p>Kläger und Beklagter.</p> <p>Bei öffentlich-rechtlichen Verfahren: Antragsteller und Antragsgegner.</p>	<p>Gläubiger und Schuldner.</p>
<p>Verhandlungsgegenstand</p> <p>Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch juristische Personen und Einzelunternehmer (in denen durch Gesetz vorgesehenen Fällen mit anderen Organisationen und natürlichen Personen).</p>	<p>Im vereinfachten Verfahren werden folgende Gegenstände verhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahlungsklagen bis zu einer Höhe von RUB 800.000 gegen juristische Personen bzw. RUB 400.000 gegen Einzelunternehmer (einschließlich Hauptschuld, Zinsen, Vertragsstrafen und sonstige Bußgelder). 2. Klagen, deren Grundlage vom Kläger vorgelegte Dokumente über Geldforderungen sind, die der Beklagte anerkennt, aber nicht erfüllt, und/oder Dokumente, die vertragliche Verpflichtungen bestätigen, unabhängig vom Klagewert (z. B. Anerkennung eines Anspruchs oder ein von den Parteien unterzeichneter Vergleich). 3. Ansprüche, die auf einem notariellen Wechselprotest, der verweigten Annahme oder der Nichtdatierung eines Akzepts basieren, unabhängig vom Klagewert. 4. Ansprüche auf verbindliche Zahlungen und Geldbußen in einer Gesamthöhe bis RUB 200.000. 5. Einige Sachen, die sich aus verwaltungsrechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen ergeben, bei denen der vom Antragsteller angefochtene Betrag RUB 100.000 nicht überschreitet. 6. Anfechtung von nichtnormativen Rechtsakten, Entscheidungen von öffentlichen Organen, Amtspersonen, wenn der erlassene Rechtsakt oder die Entscheidung die Einforderung von Geldmitteln vorsehen und der angefochtene Betrag RUB 100.000 nicht überschreitet. 	<p>Im Anordnungsverfahren werden nur drei Fallgruppen verhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche in Höhe von maximal RUB 500.000, die sich aus einer Vertragsverletzung ergeben und auf vom Gläubiger vorgelegten Dokumenten beruhen, die Geldforderungen feststellen, welche der Schuldner anerkennt, aber nicht erfüllt. 2. Ansprüche in Höhe von maximal RUB 500.000, die auf einem notariell beglaubigten Wechselprotest, der verweigten Annahme oder Nichtdatierung eines Akzepts beruhen. 3. Ansprüche auf verbindliche Zahlungen und Geldbußen in einer Gesamthöhe von maximal RUB 100.000. 	<p>Im Anordnungsverfahren werden nur drei Fallgruppen verhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche in Höhe von maximal RUB 500.000, die sich aus einer Vertragsverletzung ergeben und auf vom Gläubiger vorgelegten Dokumenten beruhen, die Geldforderungen feststellen, welche der Schuldner anerkennt, aber nicht erfüllt. 2. Ansprüche in Höhe von maximal RUB 500.000, die auf einem notariell beglaubigten Wechselprotest, der verweigten Annahme oder Nichtdatierung eines Akzepts beruhen. 3. Ansprüche auf verbindliche Zahlungen und Geldbußen in einer Gesamthöhe von maximal RUB 100.000.

Art der Anrufung des Gerichts	Klage. Bei öffentlich-rechtlichen Verfahren: Antrag.	Klage. Bei öffentlich-rechtlichen Verfahren: Antrag.	Antrag auf gerichtliche Anordnung.
Verfahren	Das Klageverfahren umfasst zwei Stufen: 1. Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung (einschließlich Vorverhandlung), 2. Gerichtsverhandlung.	Im vereinfachten Verfahren wird die Sache ohne Ladung und ohne Gerichtsverhandlung allein aufgrund der jeweiligen Schriftsätze entschieden.	Der Antrag auf Erteilung einer gerichtlichen Anordnung wird ohne Ladung und ohne Gerichtsverhandlung allein aufgrund der vom Gläubiger vorgelegten Dokumente geprüft („dokumentarischer“, schriftlicher Charakter des Verfahrens).
Verhandlungsfrist	Sechs Monate.	Zwei Monate.	Zehn Tage.
Gerichtsentscheidung	Urteil. Das Gericht fällt immer ein begründetes Urteil.	Urteil. Das Gericht veröffentlicht nur den Tenor seiner Entscheidung. Eine Begründung wird nur auf Antrag einer Partei oder im Falle der Berufung erstellt.	Gerichtliche Anordnung. Die gerichtliche Anordnung enthält nur eine kurze rechtliche Begründung (Hinweis auf die angewandten Normen) ohne detaillierte Ausführungen.
Rechtskraft	Das Urteil wird grundsätzlich einen Monat nach Erstellung des begründeten Urteils rechtskräftig, sofern keine Berufung eingelegt wurde. Wird Berufung eingelegt, wird das Urteil, sofern es nicht aufgehoben wurde, mit Verkündung des Berufungsurteils rechtskräftig.	Das Urteil ist sofort vollstreckbar. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb von 15 Tagen nach Verkündung Berufung gegen das Urteil einzulegen. Wird eine Begründung erstellt, beträgt die Frist 15 Tage nach Fertigstellung der Begründung. Wurde keine Berufung eingelegt, wird das Urteil nach Ablauf der 15 Tage rechtskräftig. Wird Berufung eingelegt, wird das Urteil, sofern es nicht aufgehoben wurde, mit Verkündung des Berufungsurteils rechtskräftig.	Erhebt der Schuldner innerhalb von zehn Tagen keine Einwendungen, wird die gerichtliche Anordnung rechtskräftig.
Vollstreckungstitel	Ein vollstreckbarer Titel wird auf Antrag einer Partei ausgestellt.	Ein vollstreckbarer Titel wird auf Antrag einer Partei ausgestellt.	Die gerichtliche Anordnung stellt eine vollstreckbare Urkunde dar; ein gesonderter Vollstreckungstitel wird nicht ausgestellt.

Seit dem 1. Januar 2022 sind Änderungen in der APO RF, der ZPO RF und im Gesetzbuch zu Verwaltungsverfahren in Kraft, welche die virtuelle Teilnahme an Gerichtsverfahren regeln.¹⁵ Derzeit können Klagen, Anträge, Beschwerden, Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form wie folgt eingereicht werden:

- über das Föderale System „Gosuslugi (Госуслуги)“,
- über ein anderes vom Obersten Gericht zugelassenes Informationssystem oder
- über die Systeme des elektronischen Dokumentenverkehrs der Verfahrensbeteiligten unter Nutzung des einheitlichen Systems der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung.

Über „Gosuslugi“ versandte Dokumente können mittels einfacher elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Eine Ausnahme bilden Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und auf Aussetzung der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen: Sie verlangen eine qualifizierte elektronische Signatur.

1. Klagende juristische Personen müssen zusätzlich ihre INN (Steuernummer) angeben; natürliche Personen einen Identifikationsnachweis (SNILS (individuelle Versicherungsnummer), INN, Serie und Nummer des Reisepasses, Führerschein oder Fahrzeugschein).
2. Der Kläger ist berechtigt, anderen Verfahrensbeteiligten eine Kopie der Klage nebst Anlagen nicht per Post, sondern über das System „Gosuslugi“ zu übersenden. Gleiches gilt für die Übersendung der Klageerwiderung durch den Beklagten.
3. Gerichtliche Benachrichtigungen und Gerichtsentscheidungen werden den Verfahrensbeteiligten in elektronischer Form über „Gosuslugi“ übersandt. Um Informationen über „Gosuslugi“ zu empfangen, müssen die Prozessbeteiligten auf dem Portal zustimmen.
4. Wenn das Arbitragegericht über Nachweise verfügt, dass die Verfahrensbeteiligten den Beschluss über die Annahme der Klage und die Eröffnung des Verfahrens erhalten haben, werden diesen Personen Informationen zu Termin und Ort des ersten Gerichtstermins und Gerichtsentscheidungen, welche Ort und Zeit von Folgeterminen festlegen, durch das Einstellen dieser Gerichtsentscheidungen mit begrenztem Zugang in das vom Obersten Gericht bestimmte Informationssystem übermittelt.

¹⁵ Föderales Gesetz Nr. 440-FS „Über Änderungen in einzelnen Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“ vom 30. Dezember 2021.

Das Arbitragegericht ist ferner berechtigt, diese Personen über Folgetermine auf elektronischem Wege oder über andere Kommunikationsmittel zu informieren.

5. In der ZPO RF sind die Fälle festgelegt, in denen eine Mitteilung als zugegangen gilt:
 - (1) Wenn sie einer bevollmächtigten Person der Filiale oder Repräsentanz übergeben wurde;
 - (2) wenn sie dem Vertreter eines Verfahrensbeteiligten übergeben wurde;
 - (3) wenn ein Nachweis für die elektronische Zustellung der gerichtlichen Mitteilung vorliegt.
6. Die Prozessgesetzbücher sehen die Durchführung von Verhandlungen und den Erhalt von Erläuterungen über Online-Konferenzen vor. Die Teilnahme an einer Online-Konferenz muss beantragt werden. Über die Online-Teilnahme einer Person an einer Verhandlung erlässt das Gericht einen Beschluss, in dem der Termin der Sitzung angegeben wird. Den Verfahrensbeteiligten werden rechtzeitig die für die Teilnahme nötigen Informationen übersandt.
7. Die Feststellung der Identität der Online-Teilnehmer einer Gerichtsverhandlung erfolgt mit Hilfe eines einheitlichen biometrischen Systems.
8. Die Teilnehmer von Online-Konferenzen können Anträge, Gesuche und andere Dokumente in elektronischer Form einreichen.
9. Das Arbitragegericht lässt sich von den Zeugen, Sachverständigen und Übersetzern, die über ein Online-Konferenzsystem an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen, gegen Unterschrift bestätigen, dass sie über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und über die Haftung für deren Verletzung belehrt wurden. Die Unterschrift ist dem Schiedsgericht in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur vorzulegen.
10. Bei Nutzung eines Online-Konferenzsystems wird ein Protokoll geführt und eine Videoaufzeichnung der Verhandlung erstellt. Die Videoaufzeichnung wird dem Protokoll beigefügt.

Das Oberste Gericht muss zur praktischen Umsetzung der Neuerungen noch die Anforderungen an die technischen Mittel und Programme für Online-Konferenzen festlegen. Alle Änderungen werden angewandt, wenn das jeweilige Gericht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt.

6. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Bei einer Entscheidung über Investitionen in Russland sind ausländische Investoren besonders am Schutz ihrer Investitionen interessiert. Dies umfasst auch gesellschaftsrechtliche Konflikte. Lange Zeit war die Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten im Prozessrecht nicht gesondert geregelt. Erst 2009 wurde die APO RF insoweit geändert. Die Reform der Behandlung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten ist allerdings noch nicht abgeschlossen; der Gesetzgeber nimmt weitere Änderungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung vor.

Folgende Streitigkeiten sind im Sinne des Gesetzes gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten:

- Streitigkeiten um die Errichtung, Umwandlung und Liquidation einer juristischen Person,
- Streitigkeiten über Besitzverhältnisse an Aktien oder Anteilen am Stammkapital, die Feststellung von Belastungen und die Ausübung der daraus entstehenden Rechte, insbesondere Streitigkeiten aus Kaufverträgen über Aktien oder Anteile am Stammkapital; Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung in Aktien und Anteile am Stammkapital,
- Klagen von Gesellschaftern einer juristischen Person auf Ersatz eines der juristischen Person zugefügten Schadens und auf Erklärung von Rechtsgeschäften einer juristischen Person für unwirksam,
- Streitigkeiten wegen der Bestellung/Wahl, Abberufung, der Entziehung von Befugnissen und der Haftung der Geschäftsführung einer juristischen Person, Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Verhältnissen zwischen einer juristischen Person und diesen Personen im Zusammenhang mit der Ausübung, Aufhebung, Entziehung von Befugnissen sowie Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern einer juristischen Person über die Leitung dieser juristischen Person, einschließlich von Streitigkeiten aus gesellschaftsrechtlichen Verträgen,
- Streitigkeiten über die Ausgabe von Wertpapieren,
- Streitigkeiten von Inhabern von Wertpapieren über die Tätigkeit eines Registerhalters,
- Streitigkeiten wegen der Einberufung der Gesellschafterversammlung einer juristischen Person,
- die Anfechtung von Beschlüssen der Geschäftsführung einer juristischen Person,

- Streitigkeiten wegen der Tätigkeit von Notaren im Zusammenhang mit der Beglaubigung von Rechtsgeschäften über Anteile am Stammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Bei der Behandlung einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit können die Parteien besondere Sicherungsmaßnahmen verlangen:

- die Beschlagnahme von Aktien oder Geschäftsanteilen,
- die Untersagung der Vornahme von Rechtsgeschäften und anderen Handlungen durch einen Beklagten oder Dritte über Aktien oder Geschäftsanteile,
- ein Verbot der Beschlussfassung oder Vornahme anderer Handlungen zum Streitgegenstand durch Organe der juristischen Person,
- ein Verbot der Umsetzung von Beschlüssen, die von den Organen einer juristischen Person oder Gesellschaftern sowie Dritte gefasst wurden,
- ein Verbot der Eintragung der Erfassung oder des Übergangs von Rechten an Aktien und Wertpapieren durch einen Registerhalter sowie der Vornahme anderer Handlungen bei der Emission und/oder beim Umlauf von Wertpapieren.

Zuständiges Gericht für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ist das Arbitragegericht am Sitz der juristischen Person. Die in Art. 225.1 Ziff. 2 Pkt. 1–5 APO RF genannten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind schiedsfähig, d.h. sie können seitdem auch einem Schiedsgericht zur Verhandlung übertragen werden. Die Praxis, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zu verhandeln, ist in Russland allerdings nicht weit verbreitet.

7. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen

7.1 ALLGEMEINES VERFAHREN ZUR VERHANDLUNG VON STREITIGKEITEN

Bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit werden Unternehmen häufig mit Behörden konfrontiert, etwa bei staatlichen Prüfungen. Nicht immer sind dabei die Handlungen der Behörden rechtmäßig. In der russischen Verfassung ist das Recht auf gerichtlichen Schutz für jede Person verankert; dieses Recht gilt auch für juristische Personen gegenüber Behörden.

2015 trat in Russland das Gesetzbuch über verwaltungsrechtliche Gerichtsverfahren in Kraft. Es legt ein neues Verfahren zur Verhandlung folgender Kategorien von Streitigkeiten fest:

- Anfechtung von Rechtsakten,
- Anfechtung von Entscheidungen, mit denen gesetzliche Vorschriften ausgelegt werden und die Eigenschaften eines Normativaktes aufweisen,
- Anfechtung von Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) von Behörden,
- Anfechtung von Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) gesellschaftlicher Organisationen, die einzelne staatliche oder sonstige öffentliche Befugnisse ausüben, insbesondere Befugnisse sog. „selbstregulierender“, d.h. sich selbst verwaltender Organisationen,
- Anfechtung von Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) von Kollegien, die über die Qualifikation von Richtern befinden,
- Schutz von Wählerrechten und Rechten auf Beteiligung der Bürger der Russischen Föderation an Referenden,
- Gewährung von Ausgleichszahlungen für unangemessen lange Gerichtsverfahren (bei Verfahren vor allgemeinen Gerichten) oder unangemessen lange Vollstreckung von Urteilen ordentlicher Gerichte.

Diese Angelegenheiten werden durch Friedensrichter (bei Verfahren über die Forderung nach Erlass eines Gerichtsbeschlusses oder Einforderung von verbindlichen Zahlungen) und ordentliche Gerichte verhandelt.

Grundsätzlich ist eine verwaltungsrechtliche Klage am Sitz der Behörde zu erheben. In einigen Fällen ist der Kläger berechtigt, sich an das Gericht an seinem Sitz/Wohnort zu wenden.

Das Gesetzbuch über verwaltungsrechtliche Gerichtsverfahren enthält besondere Regelungen zu den Fristen für eine Klageerhebung (zwischen drei Monaten und einigen Jahren). Aus diesem Grund sollte ein Antragsteller in jedem konkreten Fall aufmerksam prüfen, welche Anfechtungsfrist für sein Begehren gilt.

7.2 BESONDERHEITEN DER VERHANDLUNG VON STREITIGKEITEN AUS ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERHÄLTNISSEN IM UNTERNEHMENSBEREICH

Verletzen die Handlungen von Behörden die Rechte von Unternehmen, können sie vor einem Arbitragegericht angefochten werden. Die Sache ist dann nach den besonderen Bestimmungen der APO RF zu verhandeln.

Die wichtigsten Besonderheiten bei solchen Gerichtsverfahren sind:

- eine verkürzte Frist von drei Monaten für die Anfechtung von Handlungen der Behörden,
- eine Nachweispflicht des Antragstellers, dass die Entscheidung einer Behörde seine Rechte im Unternehmensbereich verletzt,
- die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen obliegt den Behörden,
- eine verkürzte Verfahrensfrist für einige Kategorien von Streitigkeiten.

8. Vertretung vor staatlichen Gerichten

Natürliche und juristische Personen sind in Russland berechtigt, ihre Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten persönlich oder durch Vertreter zu führen. Die persönliche Mitwirkung einer Person am Prozess nimmt ihr nicht das Recht, sich vertreten zu lassen. Die Vertretung kann entweder kraft eines direkten Hinweises im Gesetz (gesetzliche Vertretung) oder aufgrund einer Vollmacht erfolgen.

Seit dem 1. Oktober 2019 können als Vertreter vor Arbitragegerichten und ordentlichen Gerichten nur noch Rechtsanwälte und Personen auftreten, die über eine juristische Hochschulausbildung oder einen akademischen Grad in einer juristischen Fachrichtung verfügen.¹⁶ Als Vertreter vor ordentlichen Regionalgerichten sowie vor Friedensgerichten können alle geschäftsfähigen Personen auftreten, die über eine vorschriftsmäßige Vollmacht zur Prozessführung verfügen.

Richter, Besitzer von Arbitragegerichten, Untersuchungsführer, Staatsanwälte, Richterassistenten und Mitarbeiter des Gerichtsapparats, Notare und andere Personen, für die solche Beschränkungen kraft Amtes festgelegt sind, können grundsätzlich nicht Vertreter vor Gericht sein. Dies gilt nicht für die Funktion eines gesetzlichen Vertreters oder eines Vertreters dieser Organe.

¹⁶ Dieses Erfordernis gilt nicht für Staatsanwälte, Patentanwälte, Arbitrageverwalter und Personen, die als Vertreter in einem Insolvenzverfahren auftreten (Art. 21 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 46 „Über die Anwendung der Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation bei der Verhandlung von Verfahren vor Gerichten der ersten Instanz“ vom 23. Dezember 2021).

Die gesetzlichen Vorschriften legen eine Reihe von Beschränkungen für ausländische Rechtsanwälte fest. So müssen sie u. a. im Register der ausländischen in Russland tätigen Rechtsanwälte eingetragen sein.

8.1 GESETZLICHE VERRETERER

Die gesetzlichen Vorschriften sehen folgende Fälle einer gesetzlichen Vertretung vor Gericht vor:

- natürliche Personen, die nicht oder nicht voll geschäftsfähig sind, werden durch ihre Eltern, Adoptiveltern, Vormünder oder Pfleger vertreten,
- Unternehmen können vor Gericht von Organen vertreten werden, die aufgrund des Gesetzes oder nach den Gründungsunterlagen zur Vertretung berechtigt sind (z. B. vom Generaldirektor oder einem anderen Exekutivorgan einer Aktiengesellschaft),
- ein zu liquidierendes Unternehmen wird vor Gericht durch den bevollmächtigten Vertreter der Liquidationskommission vertreten,
- eine für verschollen erklärte Person kann vor Gericht von dem für das Vermögen des Verschollenen eingesetzten Sachverwalter vertreten werden.

8.2 VERTRETUNG AUFGRUND EINER VOLLMACHT

Vertreter zur Prozessführung vor Gericht werden durch eine Prozessvollmacht berufen, sofern sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt.

Die gesetzlichen Vorschriften legen eine Reihe von Anforderungen an die Vollmachten zur Vertretung der Interessen des Vollmachtgebers vor Gericht fest.

Die Vollmacht eines Unternehmens ist durch den Geschäftsführer oder eine andere durch die Gründungsunterlagen dazu bevollmächtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Firmenstempel (falls vorhanden) zu versehen. Außerdem verlangen die Gerichte die Vorlage entsprechender Nachweise, welche die Befugnisse der unterzeichnenden Person bestätigen (Satzung, Auszug aus dem Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen, Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers, mit Apostille versehener Auszug aus dem Handelsregister bei einem ausländischen Unternehmen. Der Auszug darf in der Regel nicht älter als dreißig Tage sein).

Die von einem ausländischen Unternehmen ausgestellte Vollmacht erfordert nicht unbedingt eine konsularische Bestätigung oder Apostille, sofern sie keine Vermerke öffentlicher Organe des ausländischen Staates enthält.

Einer ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgefassten Vollmacht ist eine notariell beglaubigte Übersetzung ins Russische beizufügen.

Eine durch einen Einzelunternehmer erteilte Vollmacht kann entweder von diesem unterzeichnet und mit einem Stempel versehen oder von einem Notar beglaubigt werden.

Eine von einer natürlichen Person erteilte Vollmacht ist notariell oder auf eine andere gesetzlich vorgesehene Weise zu beglaubigen.

Die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts zur Prozessführung vor Gericht erfolgt durch die Auftragserteilung oder durch eine Vollmacht.

Folgende besondere Befugnisse sind in der Vollmacht explizit aufzuführen:

- Unterzeichnung einer Klageschrift/Klageerwiderung, eines Antrags auf Klagesicherung,
- Übertragung einer Sache an ein Schiedsgericht,
- gänzlicher Verzicht oder Teilverzicht auf Klageforderungen, Klageanerkennnis,
- Änderung des Streitgegenstandes oder des Klagegrundes,
- Abschluss eines Vergleichs oder faktische Verständigung,
- Übertragung der Vollmacht auf eine andere Person (Untervollmacht),
- Unterzeichnung eines Antrags auf Überprüfung von Gerichtsentscheidungen aufgrund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände,
- Anfechtung des Urteils eines Arbitragegerichts,
- Entgegennahme von durch das Gericht zugesprochenem Vermögen und zugesprochenen Geldmitteln.

Ohne eine solche ausdrückliche Erwähnung ist der Vertreter zur Vornahme dieser Handlungen nicht ermächtigt.

9. Beweisführung vor staatlichen Gerichten

Jede Prozesspartei hat die Umstände zu beweisen, auf die sie sich zur Begründung ihrer Ansprüche oder Einwendungen beruft. Folgende Ausnahmen hiervon sind möglich:

- bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen obliegt die Beweislast für die Rechtmäßigkeit von Akten, Beschlüssen und Handlungen der Behörde,

- bei Schadensersatzstreitigkeiten ist derjenige, der den Schaden zugefügt hat, verpflichtet, das Fehlen eines Verschuldens nachzuweisen.

In einigen Fällen können die Prozessparteien von der Beweisführung entbunden werden:

- wenn zwischen den Parteien bestimmte Umstände unstreitig sind,
- wenn eine präjudizielle Gerichtsentscheidung zu bestimmten Umständen vorliegt,
- wenn die vom Notar bei der Vornahme der notariellen Handlung bestätigten Umstände nachgewiesen sind,
- bei allgemein bekannten Umständen.

Arten von Beweismitteln

Im Prozess können sich die Parteien auf folgende Beweise berufen:

- schriftliche Beweise,
- Sachbeweise,
- Zeugenaussagen,
- Sachverständigengutachten,
- mündliche Ausführungen von Sachverständigen,
- Erklärungen der Parteien,
- sonstige Beweismittel.

Bei wirtschaftlichen Streitigkeiten sind in der Regel schriftliche Beweise ausschlaggebend. Solche Beweismittel werden im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie vorgelegt. Ist nur ein Teil eines Schriftstückes von Bedeutung, genügt die Vorlage eines beglaubigten Auszugs. Bei der Vorlage von Kopien bitten Gerichte üblicherweise, das entsprechende Original bei der Gerichtsverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Schriftlichen Beweismitteln, die (ganz oder zum Teil) in einer Fremdsprache verfasst sind, ist eine notariell beglaubigte Übersetzung ins Russische beizufügen. Ausländische öffentliche Urkunden werden von einem Arbitragegericht als schriftliche Beweismittel anerkannt, wenn sie vorschriftsmäßig legalisiert sind. In von völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen Fällen werden ausländische öffentliche Urkunden auch ohne Lega-

lisation anerkannt. Der wichtigste Vertrag in dieser Beziehung ist das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961. Anstatt des komplizierten Legalisationsverfahrens genügt auf den im Vertragsstaat ausgestellten Urkunden eine Apostille, die in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.

10. Verbindliches vorgerichtliches Verfahren bei wirtschaftlichen Streitigkeiten

Bei bestimmten zivilrechtliche Streitigkeiten (Klagen auf Zahlung aufgrund von Verträgen, anderen Rechtsgeschäften oder infolge einer ungerechtfertigten Bereicherung) ist die Klage nur zulässig, wenn die Parteien vorher Maßnahmen zur vorgerichtlichen Streitbeilegung ergriffen haben (stillschweigend, nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Versendung des Anspruchsschreibens). Durch ein Gesetz oder einen Vertrag können andere Fristen oder ein Verfahren der Beilegung vorgesehen werden.

Wurden keine Maßnahmen der vorgerichtlichen Streitbeilegung zur Einforderung von Geldmitteln getroffen, kann die Klage eingestellt, zurückgegeben oder ohne Verhandlung abgewiesen werden (dies schließt eine erneute Anrufung des Gerichts, sobald die betreffenden Maßnahmen ergriffen wurden, nicht aus).

Das Gesetz kann das vorgerichtliche Verfahren auch für Wirtschaftsstreitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen vorsehen (z. B. bei der Anfechtung von Entscheidungen der Steuerbehörden, von Handlungen oder Unterlassungen ihrer Amtspersonen).

Bei folgenden Streitigkeiten ist das vorgerichtliche Verfahren nicht verbindlich:

- Insolvenzverfahren,
- bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten,
- bei der Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen,
- in allen Verfahren im Zusammenhang mit der Mitwirkung und Kontrolle der Schiedsgerichte durch Arbitragegerichte,
- bei Gewährung einer Kompensation für die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren (des Rechts auf Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung) innerhalb einer angemessenen Frist,

- bei Verfahren zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen einer Personengruppe,
- bei Anordnungsverfahren,
- bei Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und ausländischer Schiedssprüche,
- bei Verfahren, mit denen sich ein Staatsanwalt, staatliche Organe, örtliche Selbstverwaltungsorgane und andere Organe zum Schutz öffentlicher Interessen, der Rechte und gesetzlichen Interessen von Organisationen und Bürgern im Bereich der unternehmerischen oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit an ein Arbitragegericht wenden (ein Gesetz kann für diese Fälle etwas anderes festlegen).

Die Aufforderung zu einem vorgerichtlichen Streitbelegungsverfahren ist in dem durch Vertrag (Gesetz) vorgesehenen Verfahren an die im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen bzw. im Vertrag angegebene Anschrift des Empfängers zu versenden.

11. Einstweiliger Rechtsschutz

Die Verhandlung einer wirtschaftlichen Streitigkeit kann einige Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn das Gericht im Verfahren umfangreich Beweismittel prüfen muss. Diese Zeit kann von böswilligen Beklagten zur Veräußerung streitgegenständlichen Vermögens genutzt werden. Erwächst die Gerichtsentscheidung dann in Rechtskraft, ist die Vollstreckung durch den Kläger erschwert. Es kann sogar geschehen, dass die Vollstreckung objektiv unmöglich wird. Zum Schutz der Gläubigerinteressen sehen die Prozessgesetze daher Möglichkeiten vor, Klageforderungen zu sichern.

Maßnahmen zur Sicherung einer Klage können sein:

- Arrest von Geldmitteln und Vermögen des Schuldners,
- Verbot bestimmter Handlungen,
- Verbot der Verfügung über einen Streitgegenstand,
- Übergabe eines Streitgegenstandes zur sicheren Verwahrung an Dritte,
- Untersagung bestimmter Handlungen (z. B. einer Verwertung von Vermögen).

Das Gericht ordnet auf Antrag des Antragstellers einstweilige Maßnahmen an:

- wenn die Nichtanordnung einer einstweiligen Maßnahme die spätere Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung erschweren oder unmöglich machen würde,
- wenn die Nichtanordnung einer einstweiligen Maßnahme dem Antragsteller einen großen Schaden zufügen würde.

Ein Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen kann in jedem Stadium eines Gerichtsverfahrens, auch schon vor Klageerhebung (vorläufige einstweilige Maßnahmen), gestellt werden.

Bei der Prüfung des Antrags kann das Gericht dem Antragsteller vorschlagen, Sicherheit für die der anderen Partei möglicherweise entstehenden Verluste zu leisten. Die Sicherungsleistung muss mindestens die Hälfte der möglichen vermögensrechtlichen Forderungen des Beklagten betragen. Sie kann durch Überweisung auf ein Hinterlegungskonto des Gerichts, durch Vorlage einer Bankgarantie oder in Form anderer finanzieller Sicherheiten erbracht werden.

12. Gerichtskosten

12.1 WAS UMFASSEN DIE GERICHTSKOSTEN?

Zu den Gerichtskosten zählen folgende Aufwendungen der Parteien im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren:

- staatliche Gebühr,
- Kosten für die Übersetzung und Legalisierung ausländischer Dokumente,
- Kosten für die Beweiserhebung,
- Kosten für die Ausfertigung einer Vollmacht, sofern die Vollmacht zur Teilnahme am jeweiligen Verfahren erteilt wird,
- Kosten für ein verbindliches Vorverfahren zur Streitbeilegung,
- Transportkosten,
- Kosten für die gerichtliche Begutachtung,
- Kosten für rechtliche Dienstleistungen zur Interessensvertretung vor Gericht.

Diese Liste ist nicht abschließend; es können also noch weitere Aufwendungen der Parteien im Zusammenhang mit einem Verfahren als Gerichtskosten anerkannt werden.

Die Kosten für eine vorgerichtliche Streitbeilegung zählen nicht zu den Gerichtskosten. Die Kosten für das von Gesetz oder Vertrag vorgesehene verbindliche vorgerichtliche Verfahren werden hingegen als Gerichtskosten anerkannt. Sie sind durch die Partei zu erstatten, die im Verfahren unterliegt.

12.2 STAATLICHE GEBÜHR

Bei Anrufung eines Arbitragegerichts oder eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat der Antragsteller eine staatliche (Gerichts-) Gebühr zu entrichten. Zahlungsmodus, Verfahren und Besonderheiten der Gebühr richten sich nach dem SteuerGB RF.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der geltend gemachten Forderung. Die Gebührenhöhe ist bei der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Forderungen vom Streitwert abhängig. Dabei darf die Gebühr für die Verhandlung vor einem Arbitragegericht RUB 200.000 und vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit RUB 60.000 nicht überschreiten.

Bei nichtvermögensrechtlichen Forderungen richtet sich die Höhe der Gebühr im SteuerGB RF nach der Kategorie der Streitigkeit. Macht eine juristische Person eine nichtvermögensrechtliche Forderung vor einem Arbitragegericht oder einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend, beträgt die Gebühr RUB 6.000.

Für einzelne Verfahrensarten legt das SteuerGB RF spezielle Gebühren fest.

Für eine vorläufige Berechnung der Gebühren leisten Online-Portale gute Dienste (Rechner des Portals „Moj Arbitr“, ¹⁷ Rechner auf dem Rechts-Portal „Garant.ru“ ¹⁸ sowie der Service des Obersten Gerichts ¹⁹).

Auf Antrag des Antragstellers kann das Arbitragegericht einen Zahlungsaufschub bzw. eine Ratenzahlung der Gebühr bis zur Verfahrensbeendigung, längstens aber für ein Jahr gewähren.

12.3 ERSTATTUNG DER RICHTSKOSTEN

Die gesetzlichen Vorschriften garantieren den Prozessbeteiligten die Erstattung ihrer Kosten, wobei dies in der Praxis allerdings häufig nicht in vollem Umfang erfolgt. Auf diese Weise können einer Partei die Aufwendungen für den gerichtlichen Schutz ihrer Interessen ersetzt werden, während ein Missbrauch des Klagerechts durch böswillige Parteien verhindert wird.

¹⁷ <https://my.arbitr.ru/#commission>

¹⁸ <http://www.garant.ru/tools/calculator/gosposhlina/>

¹⁹ <https://vsrf.ru/lk/calculator/>

12.4 HÖHE DER ERSTATTUNG

In der Regel sind die Gerichtskosten in vollem Umfang zu erstatten. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Dienstleistungen eines Prozessvertreters (Anwalts).

Das Gericht ist berechtigt, die Höhe der Gerichtskosten zu reduzieren, falls der geltend gemachte Betrag offensichtlich unangemessen ist. Ein Beispiel für unangemessene Kosten sind Luxusausgaben, wie etwa der Flug eines Managers zur Gerichtsverhandlung in der Business Class bei einer kurzen Strecke, der Aufenthalt in einem teuren Hotel usw. Auch die Kosten für die Dienstleistungen des Prozessvertreters werden nur in angemessener Höhe erstattet. Was jeweils angemessen ist, bestimmt das Gericht ausgehend von folgenden Kriterien: Umfang der geltend gemachten Forderungen, Streitwert, Komplexität des Verfahrens, Umfang der erbrachten Dienstleistungen, Dauer der Verhandlungen usw.

12.5 ERSTATTUNGSVERFAHREN

Die Gerichtskosten werden der Partei auferlegt, die im Verfahren unterlegen ist, sowie ggf. einer dritten Person, die keine eigenständigen Forderungen gestellt, aber ihr Recht auf Anfechtung der Gerichtsentscheidung wahrgenommen hat, nachdem die Beschwerde zurückgewiesen wurde. Die Gerichtskosten können dabei nicht nur der Partei im Verfahren erstattet werden, sondern auch einem Dritten, der auf Seiten der obsiegenden Partei am Verfahren beteiligt war.

Eine Partei kann beim Arbitragegericht der ersten Instanz sowie einem ordentlichen Gericht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der abschließenden Gerichtsentscheidung in der Hauptsache einen Antrag auf Erstattung der Gerichtskosten stellen.

Die Gerichtskosten sind nur bei materiell-rechtlichen Streitigkeiten zu erstatten. Ausgenommen von der Erstattung sind damit Kosten, die bei Aufgebotsverfahren, Verfahren zur Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, Adoptionsverfahren, Verfahren zur Erklärung einer natürlichen Person für verschollen o. ä. entstehen.

13. Schiedsverfahren

Ein Streit in wirtschaftlichen Belangen kann nicht nur vor staatlichen Gerichten entschieden werden. Oft bedient man sich alternativ der Möglichkeit der Verhandlung vor dem Schiedsgericht (Arbitragegericht).

Schiedsgerichtliche Institutionen (Arbitrageinstitutionen) sind private Einrichtungen zur Streitentscheidung, die oft bei gesellschaftlichen Organisationen angesiedelt sind (z. B. der Industrie- und Handelskammer). In Russland genießen die größte Bekanntheit und Popularität das Internationale Handels-Arbitragegericht bei der IHK der Russischen Föderation (MKAS bei der IHK RF), das Russian Arbitration Center sowie mehrere aus-

ländische Institute: die Internationale Handelskammer (ICC), das London Court of International Arbitration (LCIA), das Stockholm Chamber of Commerce (SCC).

Das Schiedsgerichtswesen wird in Russland durch folgende Gesetze geregelt:

- das Gesetz über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit²⁰ und
- das Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit²¹ sowie durch weitere Rechtsakte.

Diese Gesetze regeln in erster Linie die Grundlagen und Voraussetzungen für die Bildung von Arbitrageinstitutionen, deren Organisationsstruktur und Zuständigkeiten.

Die Gesetze geben aber, anders als APO oder ZPO, keine strikten und unabdingbaren Verfahrensregeln vor, vielmehr bleibt das Recht, solche Regeln aufzustellen, den Streitparteien und den Schiedsgerichten vorbehalten. Derartige Regeln sind oft flexibler und auf eine schnellere und effektivere Prüfung der Sache orientiert.

13.1 REFORM DES SCHIEDSGERICHTSWESENS

Von 2015 bis 2017 fand in Russland eine Reform der Schiedsgerichtsbarkeit statt. Sie zielte darauf ab, die Verwendung von Schiedsgerichten für unredliche Zwecke zu unterbinden, die Anzahl der Arbitrageinstitutionen zu verringern (es gab zeitweise mehr als 2.500 Schiedsgerichte) und ihre Praxis an die neuesten Erkenntnisse führender internationaler Schiedszentren anzupassen.

Infolge der Reform erhielten folgende Institutionen den Status einer ständigen Arbitrageinstitution und damit die Möglichkeit, Schiedsverfahren zu leiten:

- MKAS bei der IHK RF und die Maritime Arbitration Commission (MAK) bei der IHK RF,
- Arbitrage Center bei der öffentlichen Organisation der Russischen Föderation „Russische Union der Industriellen und Unternehmer“ (RSPP),
- Nationales Zentrum für Sportschiedsgerichtsbarkeit an der autonomen gemeinnützigen Organisation „Sportschiedsgericht“,
- Russian Arbitration Center bei der autonomen gemeinnützigen Organisation „Russisches Institut der modernen Schiedsgerichtsbarkeit“,
- Arbitrage Center bei der autonomen gemeinnützigen Organisation „Nationales Institut für die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit im Brennstoff- und Energiesektor“,

²⁰ Föderales Gesetz Nr. 5338-1 „Über die Schiedsgerichtsbarkeit“ vom 7. Juli 1993.

²¹ Föderales Gesetz Nr. 382 „Über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 29. Dezember 2015.

- Schiedsinstitution beim Allrussischen Branchenverband der Arbeitgeber „Verband der Maschinenbauer Russlands“;
- Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC),
- Internationaler Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (The ICC International Court);
- Internationales Schiedszentrum von Singapur (SIAC),
- Vienna International Arbitral Centre (VIAC).

13.2 MKAS BEI DER IHK RF ALS BEISPIEL FÜR EINE RUSSISCHE ARBITRAGEINSTITUTION

Die älteste russische Arbitrageinstitution ist das MKAS bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (IHK RF)²² in Moskau, das auch für deutsche Investoren interessant ist. Im Jahr 2021 wurden 860 Verfahren vor dem MKAS bei der IHK RF verhandelt, davon 189 Verfahren mit internationaler Beteiligung. In 83 Fällen traten europäische Unternehmen als Streitpartei auf.

Zusätzlich zu internationalen Handelsstreitigkeiten kann das MKAS bei der IHK RF sowohl inländische Wirtschaftsstreitigkeiten als auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten verhandeln.

13.3 VERHANDLUNG VON SCHIEDSGERICHTEN

Die Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten weist wesentliche Unterschiede auf. Im Schiedsverfahren haben die Parteien deutlich mehr Einfluss auf das Verfahren, insbesondere können sie die Schiedsrichter selbst bestimmen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist vertraulich, findet also unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidungen werden nicht ohne Zustimmung der Parteien veröffentlicht. Schließlich stellt das Schiedsgericht in der Regel ein schnelles und effektives Verfahren sicher, da der Fall grundsätzlich nur in einer Instanz geprüft wird und die Entscheidung für die Streitparteien endgültig und bindend ist.

13.4 SCHIEDSVEREINBARUNG

Die Wahl eines Schiedsgerichts als zuständiges Organ für die Streitentscheidung erfolgt durch eine spezielle Vereinbarung, entweder in Form eines gesonderten Dokuments oder – üblicherweise – in Form einer Klausel im Vertragstext.

²² <http://mkas.tpprf.ru/de/>

14. Vollstreckungsverfahren

Für den Kläger ist es wichtig, nicht nur den Prozess zu gewinnen, sondern auch die dabei ergangene Entscheidung zu vollstrecken. In Russland ist für die Zwangsvollstreckung von Gerichtsentscheidungen der Föderale Gerichtsvollzieherdienst zuständig. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Vollstreckungsverfahren. Informationen zum Status von Vollstreckungsverfahren werden auf der offiziellen Webseite des Föderalen Gerichtsvollzieherdienstes²³ veröffentlicht.

Die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung kann durch direkte Anfrage des Vollstreckungsgläubigers bei den Banken des Schuldners erfolgen.

14.1 VOLLSTRECKUNGSURKUNDE

Das Vollstreckungsverfahren wird auf Grundlage einer besonderen Vollstreckungsurkunde eingeleitet. Vollstreckungsurkunden sind:

- Vollstreckungstitel,
- gerichtliche Anordnungen,
- notarielle Vollstreckbarkeitsvermerke,
- notariell beglaubigte Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen,
- eine Bescheinigung der Kommission für arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- weitere von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ausgestellte Dokumente.

14.2 EINLEITUNG DES VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS

Das Vollstreckungsverfahren wird vom Gerichtsvollzieher auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers unter Vorlage des Originals der Vollstreckungsurkunde eingeleitet. Dem Antrag kann der Gläubiger Angaben zum Schuldner, dessen Vermögenslage und sonstige Informationen beifügen, welche die Vollstreckung erleichtern. Mit dem Antrag auf Vollstreckung kann der Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Anordnung von Sicherungsmaßnahmen stellen.

14.3 FRISTEN IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Die Vollstreckung kann grundsätzlich nur innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung geltend gemacht werden.

²³ <http://fssprus.ru/>

Für einzelne Arten von Vollstreckungsurkunden gelten verkürzte Fristen. Eine durch die Arbeitskommission erteilte Bescheinigung kann nur innerhalb von drei Monaten ab Ausstellung geltend gemacht werden. Rechtsakte aus Ordnungswidrigkeitsverfahren sind innerhalb von zwei Jahren zu vollstrecken.

Wird die Frist zur Geltendmachung eines Vollstreckungstitels oder einer gerichtlichen Anordnung der Vollstreckung aus einem wichtigen Grund versäumt, kann das Gericht wieder in den vorigen Stand einsetzen.

14.4 VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN

Im Vollstreckungsverfahren hat der Gerichtsvollzieher weitgehende Befugnisse, um eine Gerichtsentscheidung zu vollstrecken. Insbesondere ist er berechtigt:

- erforderliche Angaben und Dokumente einzufordern, Wohn- und Gewerberäumlichkeiten zu betreten,
- nach Vermögen zu fahnden, Vermögen einzuziehen und zur Verwahrung zu übergeben,
- die Ausreise eines Schuldners aus Russland zeitweilig zu beschränken,
- in das Vermögen oder in Vermögensrechte des Schuldners zu vollstrecken,
- die Erfüllung nicht vermögensrechtlicher Forderungen von einem Schuldner zu verlangen.

14.5 ABSCHLUSS DES VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS

Das Vollstreckungsverfahren ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn die Forderungen aus der Vollstreckungsurkunde vollständig erfüllt sind.

Das Gesetz über das Vollstreckungsverfahren kennt weitere Gründe für den Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens:

- die Rückgabe der Vollstreckungsurkunde an den Vollstreckungsgläubiger (etwa auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers; wenn der Aufenthaltsort des Schuldners nicht festgestellt werden kann; wenn der Schuldner kein Vermögen hat; wenn der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung durch eigene Handlungen verhindert),
- die Rückgabe der Vollstreckungsurkunde auf Verlangen eines Gerichts, einer anderen Behörde oder der Amtsperson, welche die Vollstreckungsurkunde ausgestellt haben,
- Liquidation des Schuldners (des betroffenen Unternehmens),

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners,
- Übermittlung einer Kopie der Vollstreckungsurkunde an das betroffene Unternehmen zum Einzug der durch die Vollstreckungsurkunde festgelegten wiederkehrenden Zahlungen,
- Ablauf der Verjährungsfrist zur Vollstreckung der Gerichtsentscheidung, Entscheidung einer anderen Behörde oder Amtsperson in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren.

14.6 VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE

Ausländische Gerichtsentscheidungen bedürfen zu ihrer Vollstreckung in Russland der Anerkennung durch ein russisches Gericht. Im Falle von ausländischen Urteilen in Wirtschaftsstreitigkeiten erfolgt die Anerkennung und Vollstreckung auf Antrag einer Partei durch das Arbitragegericht. Die Anerkennung und Vollstreckung findet statt, sofern ein internationales Übereinkommen besteht beziehungsweise in bestimmten Fällen nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des internationalen Entgegenkommens.

Die Vollstreckung staatlicher Gerichtsentscheidungen, zum Beispiel Entscheidungen deutscher Gerichte, gestaltet sich leider schwierig. Mangels eines internationalen Abkommens richtet sich die Anerkennung nach dem nationalen Verfahrensrecht. In Deutschland verlangt § 328 Abs. 1 ZPO u. a. die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Diese wird von den Gerichten weitgehend verneint, so dass die Vollstreckung russischer Urteile in Deutschland ausscheidet. Aus diesem Grund ist die Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte für eine Vielzahl von Kategorien der Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen.

Russische Gerichte können ausländische Urteile auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips anerkennen und vollstrecken. Dazu muss der Antragsteller dem Gericht nicht nur Hinweise auf das russische und das ausländische Verfahrensrecht geben, sondern auch auf eine positive Rechtsprechung in diesem anderen Staat verweisen, die die Anerkennung von Entscheidungen russischer Gerichte in diesem ausländischen Staat belegt. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von Gerichtsurteilen ist im russischen Recht im Insolvenzgesetz verankert (Art. 1 Pkt. 6 des Insolvenzgesetzes der Russischen Föderation), in anderen Rechtsbereichen findet er sich auch in der Rechtsprechung wieder.²⁴

²⁴ Zur Frage der Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in der russischen Rechtsordnung gibt es sowohl eine positive (z. B. Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 24. September 2020 in der Sache A40-308642/2018; Beschluss des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 4. Dezember 2018 und 10. Dezember 2018 in der Sache A56-71378/2015; Beschluss des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 6. Mai 2019 in der Sache Nr. A56-81157/2015; Beschluss des Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks vom 19. Juni 2019 in der Sache Nr. A40-68312/2018) als auch eine negative Rechtsprechung (z. B. Beschluss des Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks vom 1. April 2019 in der Sache Nr. A40-188140/2018; Urteil des Ersten Kassationsgerichts vom 21. Januar 2021 in der Sache Nr. 8G-27788/2020; Urteil des Fünften ordentlichen Berufungsgerichts vom 14. April 2021 in der Sache Nr. 66-343/2021).

Eine Ausnahme gilt lediglich in einzelnen Rechtsgebieten (Transportrecht), wo Sonderregeln Anwendung finden.

In Ermangelung eines internationalen Übereinkommens zwischen den Staaten ist die Vollstreckung eines ausländischen Urteils oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Ein Ausweg kann die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts sein.

14.7 VOLLSTRECKUNG INTERNATIONALER SCHIEDSSPRÜCHE

Auch (internationale) Schiedssprüche bedürfen einer Anerkennung, um in Russland vollstreckt zu werden. Zuständig sind dafür in wirtschaftlichen Streitigkeiten in der Regel ebenfalls die Arbitragegerichte.

Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche folgt aber anderen Regeln als die Anerkennung staatlicher Urteile. Das New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verbietet eine inhaltliche Kontrolle (*révision au fonds*). Die Anerkennung darf nur in eng umgrenzten Fällen verweigert werden.²⁵

²⁵ Vgl. zum Beispiel: Beschluss des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 29. April 2021 in der Sache Nr. A56-131886/2019; Beschluss des Arbitragegerichts des Ostsibirischen Bezirks vom 14. April 2021 in der Sache Nr. A33-34534/2019; Urteil des Richterkollegiums für Zivilsachen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 44-KG19-11 vom 3. September 2019.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner

Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

ADVANT Beiten

Alexander.Bezborodov@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in Russland

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF
FRANKFURT | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com